



## **Finanzielle Unterstützung für Vorhaben zur Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum**

Ziel ist es, derzeit dezentral entsorgte Anwesen (in der Regel nicht ordnungsgemäß entsorgte Anwesen) an die öffentliche Kanalisation anzuschließen oder, falls ein Anschluss nicht vertretbar ist, eine Abwasseranlage, die dem Stand der Technik bzw. den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, zu erstellen.

Die Antragsteller werden hierbei aufgrund ihrer besonderen Lage des Anwesens im Außenbereich finanziell unterstützt. Die finanzielle Unterstützung ist beschränkt auf das Schmutzwasser von Bestandsbauten. Dabei wird prioritär der Anschluss an die öffentliche Kanalisation bezuschusst.

### **1 Fördervoraussetzungen**

- 1.1 Das beantragte Vorhaben muss mit der unteren Wasserbehörde und der Gemeinde abgestimmt sein. Bei dezentralen Abwasseranlagen muss die Kommune die dauerhaft dezentrale Beseitigung bestätigen. Grundlage stellt insbesondere die Abwasserbeseitigungskonzeption der Gemeinde dar.
- 1.2 Vorlage vollständiger Antragsunterlagen (siehe Ziffer 5).
- 1.3 Das Vorhaben muss funktionsfähig sein.
- 1.4 Spätestens zum Zeitpunkt der Erstellung des Zuwendungsbescheides müssen alle notwendigen Rechtsverfahren und alle sonstigen Verfahren abgeschlossen sein sowie die zur Sicherung der Leitungstrasse erforderliche Grunddienstbarkeiten bzw. Haftungsabsicherungen vorliegen.
- 1.5 Mit dem Bau darf noch nicht begonnen sein. Das heißt auch Aufträge für den Bau des Vorhabens oder Lieferverträge dürfen noch nicht abgeschlossen sein.
- 1.6 Eine ergänzende Förderung des Vorhabens aus anderen Landesprogrammen wie beispielsweise Landwirtschaft, Sportverband, Zuschüsse nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft ist nicht möglich. Sonstige Finanzierungsmittel wie beispielsweise Zuschüsse von der Gemeinde sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

- 1.7 Der verbleibende Eigenanteil muss mindestens 10.000 Euro pro Anwesen betragen. Eigenanteil pro Anwesen bedeutet: Zuwendungsfähige Ausgaben abzüglich Zuwendung geteilt durch die Anzahl der angeschlossenen Anwesen.

## 2 **Antragsteller**

- 2.1 Grundstückseigentümer oder Pächter der Liegenschaft wie beispielsweise Erbpacht.

- 2.2 Bei mehreren Anwesen sollten sich die Antragsteller zu Antragsgemeinschaften zusammenschließen (gemeinsame Antragstellung).

- 2.3 Die Kommune kann im Auftrag der privaten Antragsteller treuhänderisch den Antrag stellen und die Abwicklung des Vorhabens übernehmen.

- 2.4 Kommunen als Abwasserbeseitigungspflichtige (§ 46 Absatz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg)

Bei einer Anschlusslösung ist der Grundstücksanschluss nur insoweit zuwendungsfähig, wie dies in der Satzung festgelegt ist wie beispielsweise Grundstücksanschluss im öffentlichen Bereich. Soll im Einzelfall von der Satzung abgewichen werden, zum Beispiel der Grundstücksanschluss auch auf privaten Grund durch die Gemeinde verlegt werden, so muss die Kommune dies explizit beschließen.

- 2.5 Kommune als Grundstückeigentümer.

## 3 **Zuwendungsfähige Ausgaben:**

- 3.1 Ausgaben für Investitionen, die zum Betrieb der Abwasseranlage unmittelbar erforderlich sind.

- 3.2 Bei Eigenleistungen: Arbeitsstunden entsprechend dem aktuellen gesetzlichen Mindestlohn (§ 1 Mindestlohngesetz); Maschinenstunden: zum Beispiel entsprechend den Sätzen des Maschinenringes.

- 3.3 Ingenieurleistungen: bis max. 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Beiträge; Nachweis durch Rechnungen).

- 3.4 Satzungsgemäße Klär- und Kanalbeiträge mit einem zuwendungsfähigen Höchstbetrag von 7.000 Euro/Anwesen. Beiträge sind nicht zuwendungsfähig, wenn die Kommune als Antragstellerin und nicht treuhänderisch für den privaten Antragsteller auftritt.

## 4 **Nicht zuwendungsfähige Ausgaben**

- 4.1 Genehmigungsgebühren
- 4.2 Entschädigungsleistungen
- 4.3 Versicherungsbeiträge
- 4.4 Rückbau einschließlich Schlammentsorgung von bestehenden Abwasseranlagen
- 4.5 Entwässerungsleitung innerhalb von Gebäuden
- 4.6 Vorbehandlungsanlagen (zum Beispiel Fettabscheider)
- 4.7 Sanierung und Erneuerung von bereits vom Land Baden-Württemberg bezuschussten Anlagen
- 4.8 Regenwasseranlagen
- 4.9 Abwasserentsorgung von Neubauvorhaben
- 4.10 Finanzierungsmittel Dritter sind abzusetzen
- 4.11 Kostenbeteiligung von anderen Versorgungsträgern wie beispielsweise DSL, Strom, Wasserversorgung, Fernwärme – Wird der Abwassergraben für das Mitverlegen von Leitungen anderer Versorgungsträger mitgenutzt, dann muss eine angemessene Kostenaufteilung dargestellt werden. Die anteiligen Kosten der anderen Träger sind von den zuwendungsfähigen Kosten abzuziehen.

## 5 **Antragsunterlagen**

- 5.1 Antragsschreiben – bei Antragsgemeinschaften: mit verbindlicher Teilnahmeerklärung aller Beteiligten.
- 5.2 Kurzer Erläuterungsbericht, unter anderem Angaben zu bestehender und zukünftiger Entwässerungssituation der betroffenen Anwesen, technische Daten des Vorhabens und Einwohnerzahl.
- 5.3 Ggf. Variantenuntersuchung mit Wirtschaftlichkeitsnachweis

Der Wirtschaftlichkeitsnachweis kann in vereinfachter Form, an Hand einer übersichtlichen Kostenermittlung, durchgeführt werden (ggf. von den unteren Wasserbehörden).

Bei hohen Gesamtkosten empfiehlt es sich, einen Wirtschaftlichkeitsnachweis entsprechend den LAWA-Leitlinien zur Durchführung von Kostenvergleichsrechnungen vorzunehmen.

Sofern die Förderung von dezentralen Abwasseranlagen beantragt wird, muss der Kanalanschluss als Variante untersucht und mit der unteren Wasserbehörde abgeklärt worden sein.

- 5.4 Kostenvoranschlag,
- 5.5 Lageplan oder Lageskizze zum Beispiel mit Kanaltrasse bzw. Standort der Kläranlage sowie Übersichtsplan.
- 5.6 Zustimmung der Kommune zu dem Vorhaben, zum Beispiel auf Grundlage der aktuellen Abwasserbeseitigungskonzeption.
- 5.7 Bestätigung, dass keine rechtlichen Bedenken gegen die Durchführung bestehen wie beispielsweise wasserrechtliche Einleitungserlaubnis bei Kleinkläranlagen, Grunddienstbarkeiten, Haftungsabsicherung.

## 6 **Fördersatz**

Der Fördersatz beträgt maximal 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten.